

Trotz seiner geharnischten papiernen Proteste gegen die Vergewaltigung seines Landes und namentlich der linksrheinischen Gebietsteile durch die einzige unteilbare französische Republik mußte Graf Stirum schon im Jahre 1792 vor den Franzosen flüchten und starb auf dem Schlosse (Kloster) Freudenheim bei Passau.

Philipp Franz Wilderich, Graf von Walderdorf (1797—1803), hob 1798 zwar noch die Leibeigenschaft auf, mußte aber 1799 ebenfalls vor den Franzosen die Flucht ergreifen.

Als abgesagter Feind der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer konnte und wollte sich Bischof Walderdorf von der Möglichkeit und Ausführbarkeit dieses ihm frevelhaft erscheinenden Gedankens in keiner Weise überzeugen lassen. Um so schmerzlicher berührte ihn der Untergang des Hochstiftes und der Verlust seiner Würde als geistlicher Reichsfürst im Jahre 1803. Als einsame gestürzte Größe und badischer Staatspensionär behielt er seinen Wohnsitz bis zu seinem 1810 erfolgten Ableben im ehemals fürstbischöflich Speierischen, nun großherzoglich badischen Residenzschloß zu Bruchsal. Ein sprechendes Beispiel menschlicher Tragik!

Mit Fürstbischof Graf von Walderdorf schloß sich die Reihe von 80 bekannt gewordenen Bischöfen zu Speier. Das uralte souveräne Bistum war erloschen, zerbrochen ward das Wappenschild des Speierer Hochstiftes mit weißem Kreuz auf blauem Grund.

Seit 1817 ist Speier wieder Bischofsitz für die Diözese der bayerischen Pfalz und nimmt der gegenwärtige neuernannte Bischof Dr. Michael Faulhaber im Jahre 1911 den 90. Platz in der ganzen langen Reihenfolge der Speierer Bischöfe ein. (Schluß folgt.)

## Über die Beziehungen zwischen der Massen- und der Geldverzinsung in Hochwaldbetriebsklassen.

Von Oberförster Eberbach in Bonndorf.

Herr Geh. Forsttrat Professor Dr. Wimmenauer äußert sich in Heft 10 des Forstwissenschaftlichen Centralblattes 1911 zu meinen im Juliheft dieser Zeitschrift erschienenen Ausführungen über obigen Gegenstand und weist zunächst darauf hin, daß er selbst schon früher zu der in Betracht kommenden Frage Stellung genommen habe.

Ich habe mir unterdessen wenigstens den einen der von ihm erwähnten Aufsätze, den im 1895er Juliheft der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung erschienenen, verschaffen können und habe ihn mit Interesse gelesen. Wenn er mir früher bekannt gewesen wäre, hätte ich nicht ermangelt darauf hinzuweisen.

Zur Sache bemerke ich, daß die Ausführungen des Herrn Professors Dr. Wimmenauer mich nicht haben davon überzeugen können, daß meine Behauptung, die Geldverzinsung sei in der Regel kleiner als die Massenverzinsung, sich nicht halten läßt.

Gewiß ist der Einheitswert des stehenden Holzvorrates geringer als der des jährlichen Holztrages, wenn man nur die Haubarkeitsnutzung in Betracht zieht. Aber das geht doch in einer Zeit nicht mehr an, wo die Vornutzungen im Gesamtertrag eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung gewinnen. Rechnet man aber mit der Gesamtnutzung, so wird der Unterschied zwischen dem Rohwert eines Festmeters des Einschlags und dem eines Festmeters des stehenden Vorrats im großen und ganzen nicht mehr bedeutend sein können. Was die Haubarkeitsnutzung mehr wert ist, ist die Vornutzung weniger wert. Das wird sich häufig so ziemlich ausgleichen.

Wenn aber der Holzvorrat ungefähr den gleichen Einheitswert hat wie der jährliche Holztrag, dann kann, wie Herr Professor Dr. Wimmenauer selbst anführt, die Geldverzinsung der Massenverzinsung nur dann gleichkommen, wenn man den Bodenwert und die jährlichen Geldausgaben nicht in Rechnung stellt. Das geht natürlich nicht an. Ich komme also auch an der Hand der Darlegungen in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung zu dem Schluß, daß  $q$  in der Regel kleiner sein muß als  $p$ .

Es müßte schon ein ganz bedeutender Unterschied zwischen dem Wert eines Festmeters des Einschlags einerseits und dem des Holzvorrats andererseits vorhanden sein, wenn die auf die Höhe der Geldverzinsung ungünstig wirkenden Größen: jährliche Ausgaben und Bodenwert, dadurch in ihrer Wirkung einmal aufgehoben werden sollten. Solche Fälle sind allerdings denkbar: z. B. wenn ein Wirtschaftler in einem Wald, dessen Vorrat vorwiegend aus geringwertigem Buchenholz mit wenigen eingesprenkten alten Eichen besteht, eines schönen Tags als ordentliche Nutzung die alten Eichen einheimsen wollte. Da würde allerdings die Geldverzinsung für das betreffende Jahr wohl viel höher sein als die Massenverzinsung. Aber damit würde sich's dann auch haben.

Im übrigen stütze ich ja aber meine Behauptung auf eine Beweisführung, die durchaus schlüssig ist.

Daß der Massenzinsfuß  $p$  sich einwandfrei aus dem Wert  $\frac{A \cdot 100}{V}$  ergibt, wird niemand bestreiten wollen und Herr Professor Dr. Wimmenauer erwähnt das noch besonders in dem eingangs erwähnten Aufsatz.

Um die Geldverzinsung mit der Massenverzinsung allgemein vergleichen zu können, war es nötig, die erstere zunächst auf der Grundlage der letzteren aufzubauen: Ich tat dies, indem ich die Geldverzinsung in die Form brachte:  $q = \frac{A \cdot w \cdot 100}{V \cdot w_1 + B}$ . Hierin bedeutet das Vielfache  $A \times w$  den jährlichen Walddreinertrag, berechnet aus der Nachhaltsnutzung  $A$  und dem von allen Kosten des jährlichen Betriebs befreiten Wert eines Festmeters dieser Nutzung. Das ist eine durchaus unanfechtbare Berechnung des Walddreinertrags.

Weniger sicher liegen die Dinge bei dem Waldwert, der sich aus  $V \cdot w_1 + B$  zusammensetzt. Hierin bedeutet natürlich  $V \cdot w_1$  den Bestandswert und  $B$  den Bodenwert.

Ich sehe ganz ab von der Schwierigkeit, für den Bodenwert eine befriedigende sichere Grundlage zu finden: von größerer Bedeutung als  $B$  ist schließlich der Ansatz, der für  $w_1$  gemacht wird.

Ich habe vorgeschlagen, für  $w_1$  den erntekostenfreien Wert eines Festmeters, wie er sich aus der Wirtschaft der letzten Jahre im Durchschnitt ergeben hat, zu wählen und die gefundene Zahl um 10% zu ermäßigen. Daß der zurichtungskostenfreie Wert des stehenden Holzes gewählt worden ist, ist doch wohl selbstverständlich. Der Verkaufswert eines Bestandes ist gleich der Anzahl der Festmeter, vervielfacht mit ihrem zurichtungskostenfreien Durchschnittswert!

Eine andere Frage ist, ob eine 10prozent. Ermäßigung genügt, ob sie nicht höher gegriffen werden muß. Darüber kann man im Zweifel sein. Aber selbst wenn man  $w_1$  soweit ermäßigen würde, daß es dem  $w$  gleichkäme, würde trotzdem  $q$  kleiner bleiben als  $p$ . Denn wenn  $w = w_1$  ist, so ist  $q = \frac{A \cdot 100}{V + \frac{B}{w_1}}$ , das ist aber auf alle Fälle immer noch weniger

als  $\frac{A \cdot 100}{V}$ .

Eine Ermäßigung des Werts von  $w_1$  auf den von  $w$  wird sich aber allgemein kaum rechtfertigen lassen. Es würde das den Waldwert derart herunterdrücken, daß der Waldbesitzer, so wenig sicher er sonst über den tatsächlichen Wert seines Waldes sein mag, einen Verkauf zu solchem Preis unter allen Umständen ablehnen würde. In meiner Rechnung über den Wert der badischen Domänenwäldungen würde z. B. die Verringerung des Waldwerts um 55 Millionen Mark, d. i. von 322 auf 267 Millionen, die Folge einer solchen Ermäßigung sein.

Für die Domänenwäldungen des Forstbezirks Bonndorf (2800 ha) stellt sich im Durchschnitt der Jahre 1907/09  $w$  auf 8,75  $M$ . Bei

einem Gesamtvorrat von 800 000 fm ergäbe das einen Bestandswert von 7,0 Millionen Mark, dem der Bodenwert mit etwa 1,4 Millionen Mark zuzuschlagen wäre, so daß sich der Waldwert auf 8,4 Millionen Mark beziffern würde. In dem Vorrat machen aber die **über 60 jährigen** Bestände 600 000 fm aus, die allein für sich nach den heutigen Preisen einen erntekostenfreien Wert von 7,2 Millionen Mark darstellen. Ich halte es — von allem andern abgesehen — für ganz ausgeschlossen, daß der badische Staat unter diesen Umständen seine Bonndorfer Domänenwaldungen für 8,4 Millionen Mark verkaufen würde.

Ich bin überzeugt, daß Rechnungen mit andern Betriebsklassen zu ähnlichen Resultaten führen würden, wie sie hier für den Bonndorfer Domänenwald festgestellt sind: Der von allen Kosten des jährlichen Betriebs befreite Wert eines Festmeters des nachhaltigen Gesamteinschlags wird stets kleiner sein, als der zurichtungs-kostenfreie Einheitswert des Bestandsvorrats, den der Waldeigentümer in Rechnung stellen muß, um von seinem Standpunkt aus auf einen angemessenen Waldwert zu kommen.

Ist aber  $w$  kleiner als  $w_1$ , so muß, da der Bodenwert sich auch noch zu Ungunsten der Geldverzinsung geltend macht,  $q$  immer kleiner sein als  $p$ .

## Berechnung von Waldbrandschäden (Nachtrag).

Von Heun, vgl. bayr. Forstamtsassessor.

In dem Artikel: Berechnung von Waldbrandschäden ist dem Verfasser ein Versehen unterlaufen, das er hiermit richtig stellt. Auf S. 632 Abf. 4 Forstw. Centrbl. 1911 muß es heißen: Der Schaden des Waldbesitzers besteht hier in dem Werte des vernichteten Bestandes und der auf die Gegenwart herabdiskontierten Differenz zwischen dem Verkaufswerte und dem wirtschaftlichen Werte des dereinst vorzeitig zum Abtriebe gelangenden, neu zu begründenden Bestandes. In analoger Weise auf S. 634: Die Gemeinde erleidet hierdurch einen Verlust, der sich ausdrückt durch die auf die Gegenwart herabdiskontierte Differenz zwischen dem Erwartungs- und Verkaufswerte des noch unreifen 50 jährigen Holzbestandes.

Die Differenz zwischen dem Erwartungs- und Verkaufswerte beträgt also pro Hektar:  $1930 - 1723 = 207 \text{ M.}$  Gegenwartswert  $= \frac{207}{1,0250}$   
 $= 207,0,37 = 77 \text{ M.}$